

Schenkungen gibt's nicht umsonst

Es gibt großzügige steuerliche Freibeträge für Schenkungen. Doch manchmal reichen sie nicht aus. Was sollte man in diesen Fällen tun?

Für Schenkungen und Erbfälle gelten bestimmte Freibeträge. Ihre Höhe richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad:

Ehepartner:	500.000 Euro
Kinder:	400.000 Euro
Enkelkinder:	200.000 Euro
Eltern:	
bei Schenkungen	20.000 Euro
bei Erbfällen:	100.000 Euro
Onkel/Tante, Nichte/Neffe, Cousin/Cousine, Freunde/Bekannte	20.000 Euro

Anhand eines einfachen, durchgehenden Beispiels soll gezeigt werden, wie die Freibeträge vorteilhafter genutzt werden könnten.

Sollte ein Großvater seinem Enkel eine Immobilie im Wert von 350.000 Euro schenken, sind somit 200.000 steuerfrei und 150.000 Euro steuerpflichtig. Der Freibetrag reicht nicht aus.

Drei Grundregeln sorgen dafür, dass die Freibeträge vorteilhafter genutzt werden können:

1. Möglichst viele Schenker einsetzen (z.B. Vater und Mutter einsetzen),
2. Möglichst viele Beschenkte/Erben einsetzen (z.B. Kind, Enkelkind, Ehepartner des Kindes, ...)
3. Möglichst die sogenannte 10-Jahresfrist nutzen, d.h. dass der Freibetrag nach Ablauf von 10 Jahren erneut genutzt werden kann.

Schenken nun aber der Großvater und die Großmutter an das Enkelkind, können bereits 400.000 Euro steuerfrei vererbt werden und der Freibetrag reicht aus. Hinzu kommt, dass dieser Freibetrag nach Ablauf von 10 Jahren neu genutzt werden kann.

Der Großvater und die Großmutter könnten nach Ablauf von 10 Jahren erneut in Höhe von zusammen 400.000 Euro an den Enkel steuerfrei schenken. Insgesamt - verteilt über die zwei Schenkungen - also 800.000 Euro, statt der ursprünglichen 200.000 Euro.

Voraussetzung dafür ist, dass das Vermögen zwischen den Eheleuten gleichmäßig verteilt ist.

Darum prüfen Sie bitte Folgendes:

- Sind bei allen Immobilien beide Ehepartner ins Grundbuch eingetragen?
- Ist das Geldvermögen gleichmäßig auf die Ehepartner verteilt?

Wenn das nicht der Fall sein sollte, kann beispielsweise alle zehn Jahre der Freibetrag für Ehepartner in Höhe von 500.000 Euro genutzt werden, um das Vermögen gleichmäßig zu verteilen.

Da Schenkungen und Erbschaften in Deutschland nahezu identisch versteuert werden, gelten diese Aussagen (bis auf die Ziffer 1) auch für Erbschaften.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover

● Auf den Punkt ●●●●
Zahl des Monats

99,72%

der Kassenärzte und Kassenpsychotherapeuten in Niedersachsen kommen fristgerecht ihrer Fortbildungspflicht nach.

Quelle: KVN